ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la protection de la population et des affaires militaires SPPAM
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM

Route des Arsenaux 16, 1705 Fribourg

T +41 26 305 30 00, F +41 26 305 30 04
www.fr.ch/absm

NEUES LEITBILD DES ZIVILSCHUTZES DES KANTONS FREIBURG

ZS 2013

—
Direction de la sécurité et de la justice DSJ
Sicherheits- und Justizdirektion **SJD**

Neues Leitbild des Zivilschutzes - Inhaltsverzeichnis

1. Einführung ... 3
2. Risikoinventar ... 3
3. Territoriale Organisation und Formationen des Zivilschutzes ... 5
   3.1. Heutige Situation ... 5
   3.2. Lagebeurteilung ... 6
      3.2.1. Im Allgemeinen ... 6
      3.2.2. Strategie des Bundesrates im Bereich des Zivilschutzes ... 6
      3.2.3. Auswirkungen auf die Organisation ... 6
   3.3. Beschreibung der neuen Formationen ... 7
      3.3.1. Zivilschutzeinsatzkompanie Mitte (Ersteinsatzdetachement) ... 7
      3.3.2. Zivilschutzeinsatzkompanie Nord ... 8
      3.3.3. Zivilschutzeinsatzkompanie Süd ... 8
      3.3.4. Aufhebung der regionalen Zivilschutzkommissionen ... 9
4. Bestände ... 9
   4.1. Reduzierung der Bestände ... 9
   4.2. Bestände der Einsatzkompanien ... 9
      4.2.1. Totalbestände ... 9
      4.2.2. Bestände pro Einsatzkompanie ... 9
   4.3. Reserven ... 10
   4.4. Versorgung der Formationen ... 10
   4.5. AdZS der lokalen Zivilschutzkorps ... 10
   4.6. Spezialistenfunktionen ... 11
      4.6.1. Kulturgüterschutz ... 11
      4.6.2. KFO-Spezialisten ... 11
      4.6.3. GFO-Spezialisten ... 11
5. Aufgebot und Einsatz: ... 11
   5.1. Kompetenzen ... 11
   5.2. Schema für das Aufbieten und den Einsatz des Zivilschutzes ... 12
6. Rekrutierung ... 12
7. Ausbildung ... 13
   7.1. Grundausbildung ... 13
   7.2. Kader- und Spezialistenausbildung ... 13
   7.3. Wiederholungskurse ... 13
8. Material und Ausrüstung ... 14
   8.1. Gegenwärtige Lage ... 14
   8.2. Vorgesehene Massnahmen ... 14
9. Infrastrukturen für die Formationen des Zivilschutzes ... 15
   9.1. Von den Zivilschutz-Einsatzkompanien verwendete Anlagen ... 15
   9.2. Benötigte Schutzanlagen bei Aufgebot der Reserve ... 16
   9.3. Geschützte Anlagen für den Fall des bewaffneten Konfliktes ... 16
   9.4. Aufgehobene Schutzanlagen ... 17
10. Schutzplätze ... 17
   10.1. Baupflicht von Schutzräumen und Ersatzbeiträge ... 17
   10.2. Verwaltung der Schutzräume ... 18
      10.2.1. Infrastrukturzüge ... 18
   10.3. Software ... 18
11. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft ... 19
12. Senkung der Kosten und Finanzierung ... 20
   12.1. Senkung der Kosten ... 20
   12.2. Finanzierung ... 20
13. Evaluation des Projektes unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung ... 21
   13.1. Umwelt ... 21
   13.2. Gesellschaft ... 22
   13.3. Wirtschaft ... 22
   13.4. Graphische Synthese ... 22

1. Einführung

Das gegenwärtige Leitbild des Zivilschutzes des Kantons Freiburg wurde im Jahre 2004 erstellt. Es diente der Ausarbeitung der neuen kantonalen gesetzlichen Grundlagen betreffend den Zivilschutz, namentlich des Gesetzes vom 23. März 2004 über den Zivilschutz (ZSG, SGF 52.1) und des Reglements über den Zivilschutz vom 23. Juni 2004 (ZSR, SGF 52.11).

Während den 6 Jahren der praktischen Umsetzung der Organisation des freiburgischen Zivilschutzes konnte festgestellt werden, dass die angestrebte Kantonalisierung des Zivilschutzes sich als äusserst sinnvoll erwiesen hat. Anpassungen sind jedoch noch möglich oder sogar notwendig, damit der Zivilschutz eine Einsatzkapazität erreicht, welche den Erwartungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entspricht. Die in Betracht gezogenen wichtigen Änderungen bedingen ein neues Leitbild über den Zivilschutz.

Im Bereich der Gesetzgebung bringt das am 17. Juni 2011 teilrevidierte Bundesgesetzt über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wichtige Neuerungen mit sich, namentlich in den Bereichen der Dauer der Ausbildungsdienste und der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, der Bau- und Unterhaltspflicht der Schutzräume sowie der Erhebung der Ersatzbeiträge. Die Änderungen sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und bedingten eine dringliche Anpassung der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verordnung des Staatsrates vom 20. Dezember 2011.

Der Bundesrat hat am 9. Mai 2012 den Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ verabschiedet, der die Strategie für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz für die Zeit nach 2015 festlegt; dies nachdem vorgängig dazu eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.

Die Notwendigkeit eines neuen Leitbildes für den Kanton Freiburg ist somit erwiesen. Die Zielsetzung des neuen Leitbildes des Zivilschutzes des Kantons Freiburg kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die am 1.1.2012 in Kraft getretene Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
- Anpassung des Zivilschutzes an die Bedürfnisse des Kantons unter Berücksichtigung der dem Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zugewiesenen Aufgaben sowie unter Einbezug der strategischen Überlegungen des Bundesrates (Strategie 2015+);
- Berücksichtigung der während den Jahren 2005 bis 2011 gemachten Erfahrungen;
- günstige Voraussetzungen schaffen für eine Optimierung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- Verkürzung der Einteilungsdauer der Zivilschutzpflichtigen;
- Vereinfachung der administrativen Abläufe des Kantons;
- Kontrolle der Kosten sowohl für den Staat als auch die Gemeinden.

2. Risikoinventar

Bevor entschieden wird, über welche Mittel und welche Organisation der Zivilschutz zu verfügen hat, heisst es dessen Aufträge zu definieren, die er in den verschiedenen Not- und Katastrophenlagen auszuführen hat. Ursprünglich war der Zivilschutz für den Fall des bewaffneten Konfliktes konzipiert. Heute ist er auf Einsätze in Notlagen und Katastrophen auszurichten. Folglich muss der Zivilschutz zielgerichtet dimensioniert, ausgebildet und ausgerüstet werden. Anlässlich der Erarbeitung der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz wurde eine umfassende

Gefahrenanalyse durchgeführt, welche auch diesem Projekt zu Grunde liegt. Die Erwartungen an den Zivilschutz in den verschiedenen Situationen sind in der folgenden Tabelle aufgezeichnet:

A	Naturgefahren	Erwartete Leistungen der Zivilschutz-Einsatzkompanien
1	Erdbeben	Rettung, Betrieb von Schutzinfrastrukturen, Aufnahme und Betreuung evakuierter Personen, Unterstützung der Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst), Unterstützung der Führungsorgane (KFO, GFO), logistische Leistungen (Material, Unterstützung der Einsatzkräfte und der evakuierten Personen, Transporte), Schutz der Kulturgüter, Instandstellungsarbeiten
2	Murgänge, Erdrutsche	
3	Lawinen	
4	Heftige Niederschläge (Hagel)	
5	Hochwasser	
6	Stürme / Orkane	
7	Kältewellen	Zurverfügungstellung von Schutzinfrastrukturen, Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
8	Hitzewellen, Dürre	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
9	Waldbrände	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
10	Tierseuchen	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung), Betreuung isolierter oder evakuierter Personen
11	Epidemien	Unterstützung der Partnerorganisationen (Sanitätsdienst, Polizei), Unterstützung beim Betrieb der Impf- und Sanitätszentren (nichtmedizinische Aufträge), logistische Leistungen zugunsten der Einsatzkräfte (Unterkunft, Versorgung, Transporte)

B	Technische Gefahren	Erwartete Leistungen der Zivilschutz-Einsatzkompanien
12	Staudämme (Bruch)	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
13	Erhöhung der Radioaktivität	Aktualisierung des Zuweisungsplanes der Schutzplätze, Unterstützung der Partnerorganisationen, Betreuung evakuierter Personen
14	Stationäre Anlagen und Verkehrswege	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen
15	Transporte	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
16	Flugzeugabsturz	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung), Betreuung evakuierter Personen
17	Grossbrände	Zurverfügungstellung von Schutzinfrastrukturen, Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung), Betreuung evakuierter Personen
18	Netzausfälle, Versorgungsunterbrüche	
	Elektrizität	Unterstützung der Partnerorganisationen, Zurverfügungstellung von Notstromaggregaten
	Erdgas	Unterstützung der Partnerorganisationen
	Wasserversorgung	Unterstützung der Partnerorganisationen
	Informatik- und Kommunikationsnetze	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen, Zurverfügungstellung von Kommandoinfrastrukturen und Übermittlungspersonal
19	Massenvergiftungen	Unterstützung der Partnerorganisationen, Betreuung evakuierter Personen

C	Gesellschaftliche Gefahren	Erwartete Leistungen der Zivilschutz-Einsatzkompanien
20	Migrationen	Zurverfügungstellung von Schutzinfrastrukturen, Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung)
21	Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle	--
22	Soziale Unruhen und Gewalttätigkeiten	--
23	Bewaffnete Konflikte	Aktualisierung des Zuweisungsplanes der Schutzplätze, Verfügbarkeit der Schutzinfrastruktur kontrollieren (periodische Schutzraumkontrolle), Betreuung schutzsuchender Personen
24	Versorgungskrisen	Unterstützung der Partnerorganisationen, logistische Leistungen (Material, Versorgung, Transporte)

3. Territoriale Organisation und Formationen des Zivilschutzes

Prioritär geht es bei der angestrebten Reform um die Steigerung der Effizienz und der Einsatzkapazitäten des Zivilschutzes. Eine einfache, überschaubare und bestandesseitig den vernünftigerweise zu erwartenden Notlagen und Katastrophen angepasste Organisation bildet die Grundlage der Überlegungen. Die neue Organisation soll auch die neue Strategie des Bundesrates über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 2015+ berücksichtigen.

3.1. Heutige Situation

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Revision des Leitbildes hat die durch die Arbeitsgruppe durchgeführte Bestandsaufnahme im Bereich der Organisation des Zivilschutzes Folgendes ergeben:

Heutige Organisation	Vorteile	Nachteile
Strukturen – 3 Regionen – 3 Einsatzkompanien – 36 lokale ZS-Korps – Regionale ZS-Kommissionen	– Zweisprachigkeit – Rationelle Organisation (3 Kompanien) – Vernünftiger Bedarf an Kaderleuten in den Kompanien (Kommandanten) – Berücksichtigung der Territorialorganisation (Bezirke) – Involvierung der Gemeinden (durch die lokalen ZS-Korps)	– Komplexe Struktur (viele kleine Einheiten) – Probleme bei der Rekrutierung der Kommandanten der lokalen ZS-Korps (36) – Ungenügende Bestände bei örtlichen Ereignissen weil AdZS[1] bereits von Partnerorganisationen (Feuerwehr) eingesetzt werden – Strukturen der regionalen Einsatzkompanien für einen schnellen Einsatz nicht geeignet (grosser Bestand) – Kulturgüterschutzzug identifiziert sich nicht mit der Kompanie – Hohe Belastung für den Milizkommandanten der ZS-Einsatzkompanie (er verfügt nicht über die gleiche Ausbildung wie der militärische Kommandant)

[1] AdZS = Angehörige des Zivilschutzes

3.2. Lagebeurteilung

3.2.1. Im Allgemeinen

Eine schnelle Einsatzfähigkeit mit konsequenten Mitteln geht in die Richtung einer Effizienzsteigerung des Zivilschutzes. Es geht mit der neuen Organisation darum, schnell (nach wenigen Stunden) und mit mehr Mitteln die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei Notlagen und Katastrophen unterstützen zu können.

3.2.2. Strategie des Bundesrates im Bereich des Zivilschutzes

Gemäss dem Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ *sollen die schnellen Einsatzelemente des Zivilschutzes* (Kt. Freiburg: Einsatzkompanie Mitte) *innert rund sechs Stunden am Einsatzort* (z.B. für Rettung, Schadenabwehr, Führungsunterstützung anderer Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten) *sein, Einsatzelement der zweiten Staffel* (Kt. Freiburg: Einsatzkompanien Nord und Süd) *nach Tagen* (z.B. für die Unterstützung anderer Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten).

3.2.3. Auswirkungen auf die Organisation

Die neue Organisation des Zivilschutzes soll eine grössere Effizienz und einen schnelleren Einsatz ermöglichen. Im Einsatzfall sollen grössere Bestände und mehr Einsatzmaterial zur Verfügung stehen. Die Zentralisierung der Tätigkeiten des Zivilschutzes auf drei Regionen und auf ihre jeweilige Einsatzkompanie ermöglicht es, diese Ziele zu erreichen. Die lokalen Zivilschutzkorps (36), welche über relativ bescheidene Mittel verfügen (durchschnittlich 30 Dienstpflichtige) und regelmässig mit Problemen bei der Rekrutierung des Kommandanten kämpfen, werden aufgelöst. Es verbleiben die drei Einsatzkompanien Nord, Mitte und Süd.

Die Einsatzkompanie Mitte handelt als Ersteinsatzdetachement bei Ereignissen auf Stufe Gemeinde, Bezirk, Region oder Kanton. Die Bestände und die materiellen Mittel, welche eingesetzt werden, sind der spezifischen Lage des Ereignisses angepasst. Bei Ereignissen, welche Gemeinden betreffen, werden diese grundsätzlich über mehr Mittel und über gut ausgebildete und ausgerüstete Zivilschutzpflichtige verfügen. Ausserdem werden zur Unterstützung der Gemeindeführungsorgane (GFO) GFO-Gruppen gebildet, wohingegen die periodischen Schutzraumkontrollen auf dem gesamten Kantonsgebiet durch die Infrastrukturzüge, mit entsprechend ausgebildeten Spezialisten, durchgeführt werden.

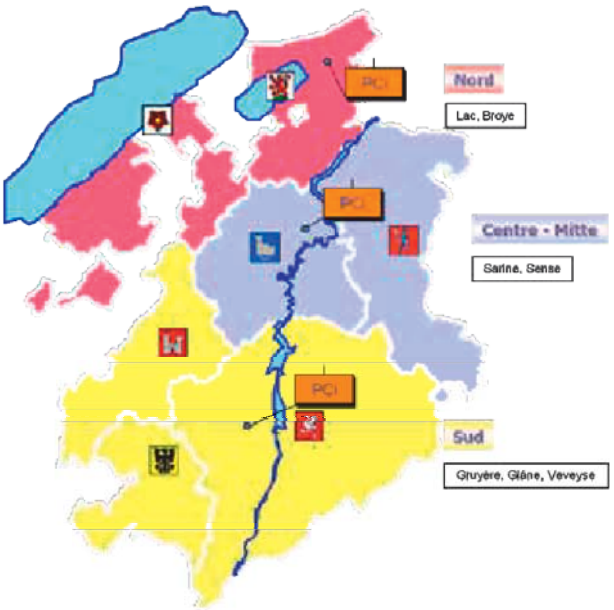

Das Ersteinsatzdetachement (Kompanie Mitte) muss innerhalb von drei Stunden einsatzbereit sein (anspruchsvollere Frist als im Strategiebericht des Bundesrates). Nebst Massnahmen organisatorischer Art (Alarmierungssystem) und Massnahmen im Bereich der Ausbildung während den Grundausbildungsschulen (GAS) kann dieser Vorsatz dadurch erreicht werden, dass die Angehörigen des Zivilschutzes, die in diese Einheit eingeteilt werden, höheren Anforderungen entsprechen müssen. Namentlich haben sie sich formell zu verpflichten, den Aufgeboten immer und in kürzester Frist Folge zu leisten. Die während der Grundausbildungsschulen (GAS) durchgeführte Befragung der jungen

Zivilschutzpflichtigen bezüglich einer erhöhten Bereitschaft als Bedingung für eine Einteilung in das Einsatzdetachement haben die Befragten als sehr motivierende Massnahme betrachtet.

Die Einsatzkompanien Nord und Süd können innert einer Frist von einigen Tagen (siehe oben) aufgeboten werden, um die Einsatzkompanie Mitte zu verstärken und zu unterstützen. Weil das Aufgebot dieser Einheiten über das Alarmierungssystem des Kantons Freiburg (GAFRI) erfolgt, scheint es jedoch realistischer von einer Frist von einem Tag zu sprechen.

Territorialstrukturen

- Aufteilung des Kantons in drei Regionen ähnlich der Organisation der Kantonspolizei (entspricht der heutigen Organisation).
- Eine Einsatzkompanie pro Region (aktuelle Situation);
- Aufhebung der lokalen ZS-Korps und der drei Regionalkommissionen.

Organisation der Einheiten

- Bataillonsstruktur mit einem Kommandanten (Chef ZS) und einem kantonalen Stab;
- Einsatzkompanie *Mitte* als Ersteinsatzelement (für den gesamten Kanton);
- Bildung von zwei Infrastrukturzügen in den Einsatzkompanien *Nord* und *Süd*;
- Bildung von siebzehn Führungsunterstützungsgruppen GFO in den Einsatzkompanien *Nord* und *Süd*;
- Professionalisierung der Funktion des Kommandanten der Einsatzkompanie. Diese Funktion wird von einem Mitarbeiter des Sektors Zivilschutz des ABSM mit entsprechend angepassten Pflichtenheft wahrgenommen;
- Unterstellung der Kulturgüterschutzzügen dem Kanton;
- Unterstellung des Führungsunterstützungszuges KFO dem Kanton.

3.3. Beschreibung der neuen Formationen

3.3.1. Zivilschutzeinsatzkompanie Mitte (Ersteinsatzdetachement)

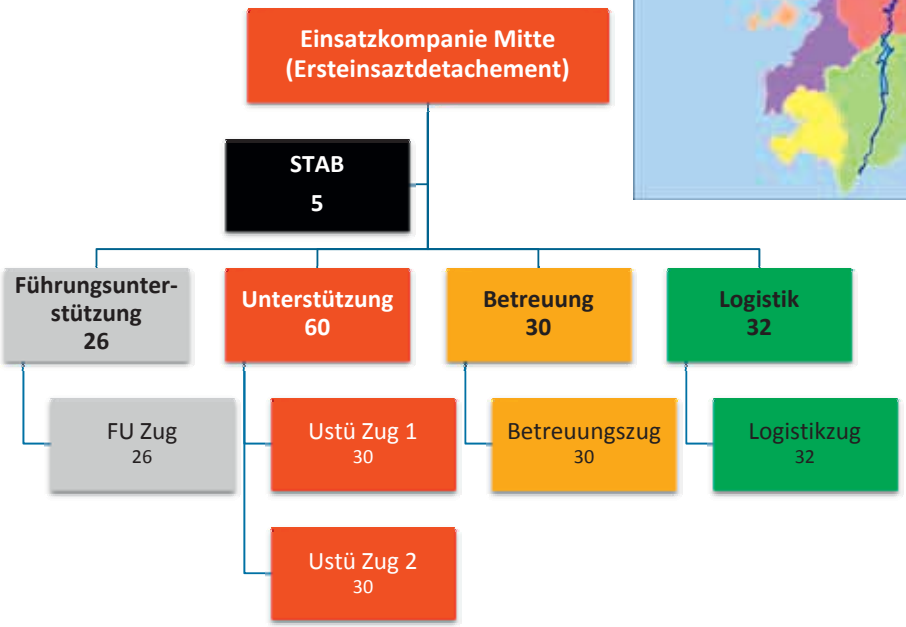

3.3.2. Zivilschutzeinsatzkompanie Nord

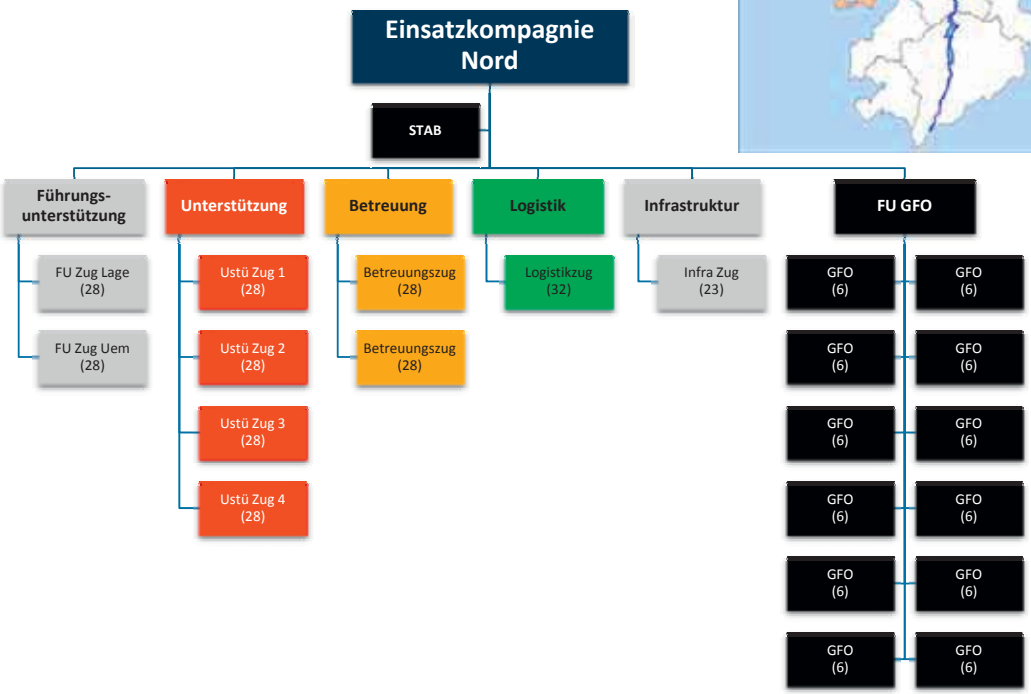

3.3.3. Zivilschutzeinsatzkompanie Süd

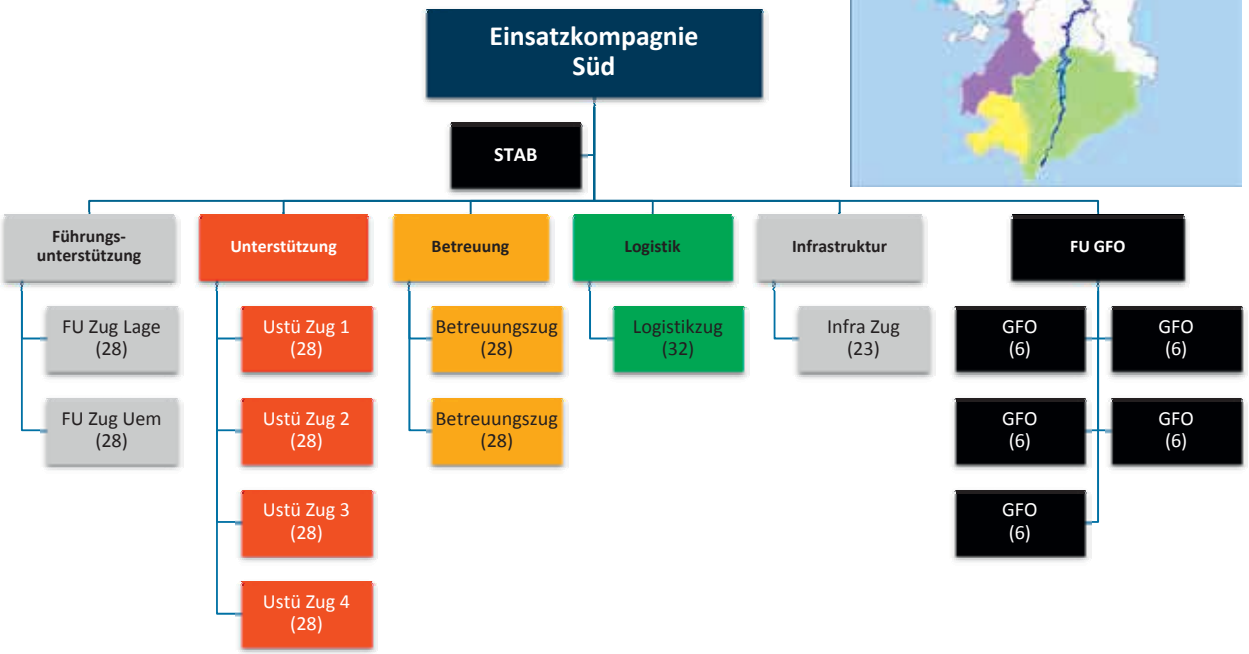

3.3.4. Aufhebung der regionalen Zivilschutzkommissionen

Die drei gegenwärtigen regionalen Zivilschutzkommissionen, bestehend pro Region aus dem Kommandanten der Einsatzkompanie und den Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps, werden aufgehoben.

Die von der Regionalkommission ausgeübten Tätigkeiten, namentlich die Begutachtung von Anträgen, werden fortan vom Oberamtmann wahrgenommen. Dazu gehören die Stellungnahmen:

a. zu den Gesuchen für praktische Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft;
b. zu den Anträgen für eine Zurverfügungstellung von GFO-Gruppen zu Ausbildungs- oder Übungszwecken;
c. zu den geplanten Ernennungen der höheren Kaderleute (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter und Stabsangehörige) der Einsatzkompanien.

Die Beantragung der Stellungnahmen der Oberamtmänner erfolgt durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (Sektor Zivilschutz).

4. Bestände

4.1. Reduzierung der Bestände

Gemäss Strategiebericht des Bundesrates über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 2015+ sind die Bestände im Zivilschutz zu überprüfen und anzupassen, tendenziell zu verkleinern und sie sind noch stärker auf reale Bedrohungen (Notlagen und Katastrophen) auszurichten. Dem bewaffneten Konflikt wird in dem Sinne Rechnung getragen, dass in einem solchen Fall zusätzliche Bestände (Reserve) aufgeboten werden können.

Leistungsfähiges Einsatzmaterial und eine verbesserte Mobilität ermöglichen es ebenfalls, die Bestände zu reduzieren, ohne dass die Einsatzkapazität des Zivilschutzes darunter zu leiden hat. Ausserdem haben sämtliche Kantone die Vereinbarung vom 13. Mai 2005 über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und Notlagen unterzeichnet. Dadurch verpflichten sich die Kantone, mit ihren Zivilschutzmitteln gegenseitig Hilfe zu leisten, falls ein entsprechendes Gesuch von Seiten eines Kantons gestellt würde.

Auf der Grundlage dieser wird eine Bestandsreduzierung beantragt von heute 2413 auf zukünftig 2052 Zivilschutzpflichtige.

4.2. Bestände der Einsatzkompanien

4.2.1. Totalbestände

Der Totalbestand der heute in den drei Einsatzkompanien und lokalen Zivilschutzkorps eingeteilten AdZS beläuft sich auf 2413. Mit dem neuen System wird diese Anzahl auf 1160 reduziert, was dem Sollbestand entspricht. Dieser Sollbestand besteht aus den in den Organigrammen der Einsatzkompanien aufgezeichneten Beständen (892 AdZS), welche um 30 % erhöht werden. Der damit erreichte Istbestand ist genügend, um bei einem Aufgebot für einen Einsatz der (Miliz-) Formationen den Sollbestand zu erreichen, im Wissen, dass nicht alle AdZS dem Aufgebot, zumindest umgehend, Folge leisten können. Bei der Armee wird mit den Beständen ähnlich vorgegangen.

4.2.2. Bestände pro Einsatzkompanie

Die Einsatzkompanien Nord und Süd verfügen über eine gleiche Struktur, mit der Ausnahme der Anzahl ihr unterstellter GFO-Gruppen. Die Sollbestände betragen dementsprechend 360 und 317 AdZS.

Die Einsatzkompanie Mitte hat einen reduzierten Bestand von 153 AdZS. Als Ersteinsatzdetachement für das gesamte Kantonsgebiet wurden die Prioritäten auf die Mobilität und die rasche Einsatzfähigkeit festgesetzt. Da diese Einheit grundsätzlich mit ihren gesamten Mitteln in den Einsatz gelangt, muss sie über eine einfache und überschaubare Organisationsstruktur verfügen und von zusätzlichen Aufgaben, welche nicht im direkten Zusammenhang mit den Einsatz in Notsituation und Katastrophenlagen sind, entlastet werden.

4.3. Reserven

Die 31- bis 40-jährigen, mit Ausnahme der Kaderleute, werden der aktiven Reserve zugewiesen. Es handelt sich dabei um AdZS, die ausgebildet wurden (Grundausbildungsschule, Wiederholungskurse) und die nötigenfalls aufgeboten werden können. Das Total der ausgebildeten AdZS beläuft sich auf 2052.

Zusammenfassend stellen sich die Bestände der Zivilschutzeinsatzkompanien und der dem Staat direkt unterstellten Elemente wie folgt zusammen:

Einsatzformation / Staat	Stab	FU Unterstützung	Betreuung	Unter-stützung	Log	Infra	FU GFO	KGS	FU KFO	Total
Kp Nord	9	56	56	112	32	23	72			360
Kp Centre	5	26	30	60	32					153
Kp Sud	8	56	56	112	32	23	30			317
Staat								40	22	62
Sollbestand	22	138	142	284	96	46	102	40	22	892
Istbestand (+30%)										1160
Aktivreserve (31 - 40-jährige)										892
Total ausgebildete Zivilschutzpflichtige										2052

4.4. Versorgung der Formationen

Die in den Rekrutierungszentren Lausanne und Sumiswald dem Zivilschutz zugeteilten Dienstpflichtigen und anschliessend im Ausbildungszentrum in Sugiez ausgebildeten freiburgischen Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) genügen, um die Einsatzkompanien mit den nötigen Beständen zu versehen.

4.5. AdZS der lokalen Zivilschutzkorps

Die 20- bis 30-jährigen Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS), die heute in den lokalen Zivilschutzkorps eingeteilt sind, werden entsprechend ihrem Wohnort neu in eine der drei Einsatzkompanien eingeteilt. Die 31- bis 40-jährigen werden der Reserve zugewiesen. Die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps übernehmen entweder eine Kaderfunktion in einer Einsatzkompanie oder können die Funktion des Zivilschutzspezialisten in einem Gemeindeführungsorgan (GFO) ausüben. Hier ist aber zu bemerken, dass 46 % der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps ihre Funktion altershalber (über 40 Jahre alt) auf freiwilliger Basis ausüben.

4.6. Spezialistenfunktionen

4.6.1. Kulturgüterschutz

In der neuen Organisation ist der Bereich Kulturgüterschutz nicht mehr in den Einsatzkompanien vorgesehen, sondern direkt dem Kanton (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, ABSM) unterstellt. Die Ausbildung und die Einsätze der KGS-Spezialisten werden in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Kulturgüter (KGA) durchgeführt. Diese Vorgehensart hat sich in den letzten Jahren bewährt und wird nun in der neuen Organisation beibehalten.

4.6.2. KFO-Spezialisten

Es handelt sich um AdZS, welche die Grundausbildung als Stabsmitarbeiter absolviert haben und aufgrund ihrer Qualifikation zum Spezialisten KFO weitergebildet wurden. Damit sind sie in der Lage, Ausbildungsdienste und Einsätze zugunsten des kantonalen Führungsorgans (KFO) zu leisten, namentlich als Unterstützung der Polizei in den Bereichen des Nachrichten- und Übermittlungswesens.

4.6.3. GFO-Spezialisten

Es handelt sich um AdZS, welche die Grundausbildung als Stabsmitarbeiter absolviert haben und aufgrund ihrer Qualifikation zum Spezialisten GFO weitergebildet wurden. Damit sind sie in der Lage, Ausbildungsdienste und Einsätze zugunsten der Gemeindeführungsorgane (GFO) zu leisten, namentlich als Unterstützung der interkommunalen Organisationen in den Bereichen des Nachrichten- und Übermittlungswesens.

Es werden 17 GFO-Gruppen gebildet, zusammengesetzt aus einem Gruppenführer und fünf Stabsmitarbeitern, und den Einsatzkompanien Nord und Süd unterstellt. Sie absolvieren ihre Ausbildungsdienste (WK) entweder in Übungen oder spezifischen Ausbildungen zugunsten der 31 GFO des Kantons Freiburg oder im Rahmen der ordentlichen Wiederholungskurse der Einsatzkompanien.

5. Aufgebot und Einsatz:

5.1. Kompetenzen

Um schnell und effizient einem Antrag um Einsatz des Zivilschutzes in einer Katastrophenlage oder Notsituation gerecht zu werden, braucht es ein einfaches Verfahren für das Aufbieten vom gesamten Zivilschutz oder von Teilen davon. Der Entscheid, den Zivilschutz aufzubieten, wird von der zuständigen Behörde gemäss der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz getroffen. Situativ fällt der Entscheid in die Kompetenz des kantonalen Führungsorgans (KFO), des Oberamtmannes oder der Gemeinde, während der technische Ablauf des Aufgebots vom kantonalen Zivilschutz, in Zusammenarbeit mit der Alarm- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei (EAZ), sichergestellt wird. Sämtliche AdZS des Kantons Freiburg sind im kantonalen Alarmierungssystem des Bevölkerungsschutzes (GAFRI) registriert. Mit diesem System ist es möglich, gezielt einzelne Elemente des Zivilschutzes aufzubieten. Die Kompetenz für das Aufbieten der Reserve liegt beim Staatsrat.

5.2. Schema für das Aufbieten und den Einsatz des Zivilschutzes

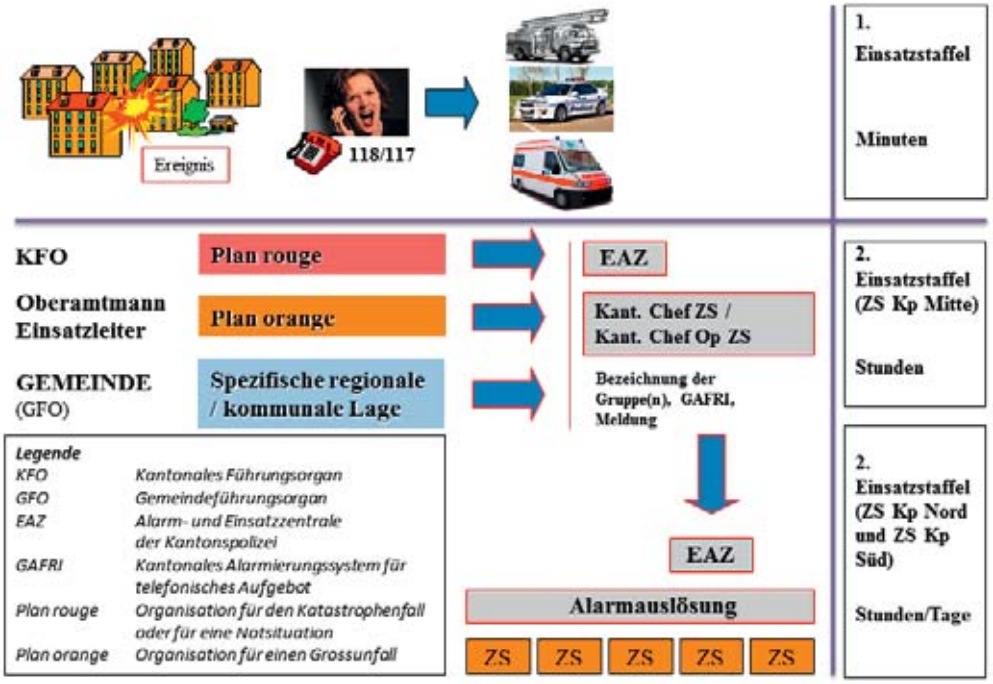

6. Rekrutierung

Rekrutierte AdZS, jährlich und nach Funktion	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Jahres-Durchschnitt
Betreuer	119	122	122	122	116	78	103	90	**109**
Pionier	151	166	187	193	176	177	201	199	**181**
Stabsmitarbeiter	61	48	55	26	38	45	31	34	**42**
Insgesamt Rekrutierte	**331**	**336**	**364**	**341**	**330**	**300**	**335**	**323**	**333**

Um einerseits eine genügende Bestandsversorgung sicherzustellen und andererseits die Einteilungsdauer zu vermindern (grundsätzlich bis zum 30. Altersjahr), braucht der Zivilschutz ungefähr 200 neu ausgebildete AdZS pro Jahr. Von den Rekrutierungszentren Lausanne (französischsprachige Freiburger) und Sumiswald (deutschsprachige Freiburger) erhält der Kanton Freiburg mehr Zivilschutzpflichtige als notwendig (siehe Tabelle oben).

Gleichwohl soll am Prinzip festgehalten werden, dass jeder im Kanton Freiburg wohnhafte Zivilschutzpflichtige für die zweiwöchige Grundausbildungsschule (GAS) aufgeboten wird. Die nach Absolvierung der GAS in die Reserve eingeteilten AdZS besitzen somit eine Ausbildung, die es erlaubt, falls lagebedingt, die Reserve für einen Grosseinsatz aufzubieten.

Trotzdem sollen bestimmte Massnahmen getroffen werden, damit dem Kanton Freiburg eine geringere Anzahl rekrutierter Zivilschutzpflichtiger zugewiesen werden, respektive in den GAS weniger Zivilschutzpflichtige auszubilden sind. Diese Massnahmen sind die folgenden:

- bei den Rekrutierungszentren beantragen, dass Stellungspflichtige welche nur knapp die die Zivilschutztauglichkeit erreichen, als dienstuntauglich erklärt werden;
- nach der GAS der Verwaltung (ABSM) die Möglichkeit geben, einen AdZS aufgrund seiner Qualifikation direkt in die Reserve einzuteilen;
- die Altersgrenze für die Absolvierung der GAS bei 23 Jahren bestehen lassen. Wird die GAS bis zu diesem Alter nicht absolviert, wird der Zivilschutzpflichtige in die Reserve eingeteilt;
- Verschärfung der Auswahlkriterien für eine Einteilung in eine Einsatzkompanie oder eine direkte Zuweisung in die Reserve (Eignungstest);
- Zuweisung in die Reserve von AdZS, welche mehr als zwei Dispensgesuche eingereicht haben und vom Dienst dispensiert wurden.

7. Ausbildung

7.1. Grundausbildung

Das Prinzip, wonach jeder im Kanton Freiburg wohnhafte Stellungspflichtige, welcher anlässlich der Rekrutierung dem Zivilschutz zugeteilt worden ist, die zweiwöchige Grundausbildung (GAS) zu absolvieren hat, wird beibehalten. Die nach Absolvierung der GAS der Reserve zugeteilten AdZS verfügen somit über eine Ausbildung welche es erlaubt, sie bei Bedarf aufzubieten (Aktivierung der Reserve). Die GAS finden alle im Ausbildungszentrum von Sugiez statt.

7.2. Kader- und Spezialistenausbildung

Die Ausbildung der Kaderleute und der Spezialisten fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kantons. Die Ausbildung von bestimmten Funktionen wird jedoch durch den Bund (BABS) sichergestellt. Die Westschweizer Kantone und der Kanton Bern haben mittels einer Vereinbarung beschlossen, die verschiedenen Kader- und Spezialistenausbildungen gemeinsam durchzuführen. Periodisch wird entschieden, in welchem Kanton welche Ausbildung stattfindet. Die Dauer der Ausbildung entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben.

7.3. Wiederholungskurse

Ziel der jährlichen Wiederholungskurse ist es, die Einsatzbereitschaft der Truppe zu prüfen und zu verbessern. Ein Wiederholungskurs dauert 2 bis 5 Tage, inklusive der praktischen Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft (siehe nachstehendes Kapitel 11).

Die Einsatzkompanie Mitte absolviert zusätzlich zum ordentlichen Wiederholungskurs jährlich eine Übung mit einem Partner des Bevölkerungsschutzes, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Einsatzkapazität zu verbessern.

8. Einsatzmaterial und persönliche Ausrüstung

8.1. Gegenwärtige Lage

Seit der Gesetzesrevision von 2002 liefert der Bund den Kantonen kein Einsatzmaterial und auch keine persönlichen Ausrüstungsgegenstände mehr. Das Einsatzmaterial in den Kantonen stammt aus den Jahren 1980 bis 1995. Es zeigt Alterserscheinungen und in bestimmten Kategorien ist es für die Aufträge, die der Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes wahrnimmt, nicht mehr angemessen, namentlich namentlich was die Kompatibilität mit dem Material der Partnerorganisationen betrifft. Im Logistikbereich erfüllt das Material die heutigen Normen nicht mehr und der Zivilschutz verfügt nur in unzureichender Anzahl über solches Material, um seiner Unterstützungspflicht im Bereich der Logistik nachzukommen.

8.2. Vorgesehene Massnahmen

Bezüglich des Materials und der Ausrüstung der Zivilschutz-Einsatzkompanien sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Zeitlich abgestufte Erneuerung des Materials. Finanzierung über den Ersatzbeitragsfond des Kantons;
- Beibehaltung der Dezentralisierung in den Bezirken von Material und Ausrüstungsgegenstände;
- Zentralisierung des schweren technischen Materials in einem kantonalen Zeughaus (Korpsmaterial);
- Anschaffung von Material, welches kompatibel zum Material der Partnerorganisationen ist und dieses ergänzt;
- Priorisierung von Mehrzweckmaterial auf elektrischer Basis und mit erwiesener Miliztauglichkeit;
- 2011: Beitritt ins Materialforum Schweiz, eine einfache Gesellschaft der Kantone für den gemeinsamen Erwerb von Material und Ausrüstungsgegenständen;
- Einsatz von Material- und Anlagewarten (Spezialisten) für die Retablierung des Materials nach einem WK oder einem Einsatz.

Neue Einsatzanhänger

9. Infrastrukturen für die Formationen des Zivilschutzes

Im Kanton Freiburg sind genügend Schutzanlagen vorhanden, namentlich Kommandoposten (KP), Bereitstellungsanlagen (BSA), geschützte Sanitätsstellen (San Hist) und Sanitätsposten (San Po). In der neuen Zivilschutzorganisation werden sämtliche Anlagen beibehalten mit Ausnahme von zwei Kommandoposten. Es besteht folglich weiterhin eine Unterhaltspflicht dieser Anlagen.

Es wird zwischen drei Kategorien von Anlagen unterschieden: jenen, die von den Einsatzkompanien gebraucht werden, jenen, die zusätzlich von den Einsatzkompanien bei Aufgebot der Reserve gebraucht werden und jenen, die für den Gebrauch im Falle eines bewaffneten Konfliktes vorgesehen sind.

9.1. Von den Zivilschutz-Einsatzkompanien verwendete Anlagen

Gemeinde	KP	BSA	San Hist	San Po	Plätze	Total	Region
Kerzers	X	X			176	360	NORD
Gurmels	X	X		X	102		
Estavayer-le-Lac		X			46		
Murten		X		X	18		
Domdidier	X	X			18		
Villars-sur-Glâne	X	X	X		153	215	MITTE
Fribourg St. Croix	X	X			40		
DIRIGO (Polizei)					22		
Bulle	X	X	X		180	317	SÜD
Romont	X	X		X	94		
Châtel-Saint-Denis	X	X	X		43		
						892	

Diese Schutzbauten, mit Ausnahme der Sanitätsposten (San Po), kommen in den Genuss der vom Bund ausbezahlten Pauschalbeiträge für den Unterhalt. Ausserdem werden die Gemeinden, Besitzerinnen der Anlagen, für die Benutzung durch den Zivilschutz (WK) vom Kanton entschädigt.

9.2. Benötigte Schutzanlagen bei Aufgebot der Reserve

Gemeinde	KP	BSA	San Hist	San Po	Plätze	Total
Courtepin		X		X	67	NORD
Bas-Vully	X	X			67	
Les Montets		X			24	
Montagny	X	X			25	
Giffers	X	X	X		66	MITTE
Plasselb	X	X			40	
Düdingen		X	X		23	
La Tour-de-Trême		X			59	SÜD
La Roche	X	X			78	
Charmey	X	X			15	
Jaun		X			43	
Bas-Intyamon	X	X			28	
Semsales	X	X			64	
Total in Reserveanlagen					599	892
Total in aktiven Anlagen					293	

Diese Schutzbauten, mit Ausnahme der Sanitätsposten (San Po), kommen in den Genuss der vom Bund ausbezahlten Pauschalbeiträge für den Unterhalt. Sie werden jedoch ausschliesslich bei Aufgebot der Reserve benützt.

9.3. Geschützte Anlagen für den Fall des bewaffneten Konfliktes

Gemäss Weisungen des Bundes über die Bedarfsplanung der Schutzanlagen sind nachfolgende Anlagen von einer Benützung im Falle eines bewaffneten Konfliktes betroffen:

Gemeinde	KP	BSA	San Hist	San Po	Plätze	Total
Fribourg – Le Châtelet		X			70	MITTE
Fribourg – Jura		X	X		120	
Fribourg-Schönberg	X	X	X		190	
Fribourg-St.Léonard		X			70	
Belfaux	X	X			95	
Farvagny	X	X			95	
Avry	X	X			50	
Tafers	X				30	
Schmitten	X	X		X	120	
Wünnewil-Flamatt	X	X		X	120	
Ueberstorf	X	X			60	
Bösingen	X	X			90	
Marsens	X	X			100	SÜD
Vuadens	X	X			60	
Riaz	X	X			60	
Broc	X	X			75	
Vuisternens-devant-Romont	X	X			50	
Ursy	X	X			50	
Villaz-Saint-Pierre	X	X			50	
Granges (Veveyse)		X			48	

Diese Schutzbauten, mit Ausnahme der Sanitätsposten (San Po), kommen in den Genuss der vom Bund ausbezahlten Pauschalbeiträge für den Unterhalt. Die Gemeinden, Besitzerinnen der Anlagen, sind für den Unterhalt und eine angemessene zivile Benützung dieser Anlagen zuständig. Namentlich soll die zivile Benützung die Einsatzbereitschaft der Anlagen im Falle eines

bewaffneten Konfliktes nicht beeinträchtigen. Es ist zu bemerken, dass diese Anlagen öfters für andere Zwecke als für den Zivilschutz benützt werden, namentlich von lokalen Vereinen. Die dadurch verursachten zusätzlichen Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Mit Zustimmung des Kantons können diese Kosten über den kommunalen Zivilschutzfonds beglichen werden.

Falls der Bund entscheiden sollte, dass für diese Kategorie von Schutzbauten kein Pauschalbeitrag mehr für den Unterhalt ausbezahlt wird, könnte eine Umnutzung als öffentlicher Schutzraum in Betracht gezogen werden.

9.4. Aufgehobene Schutzanlagen

Die folgenden Schutzanlagen entsprechen nicht mehr den heutigen baulichen Bedingungen und müssen aufgehoben werden:

Gemeinde	KP	BSA	San Hist	San Po	Plätze	Total
Marly	X	X			50	MITTE
Treyvaux	X				30	

Die Gemeinden, Besitzerinnen der Anlagen, entscheiden über die weitere Benützung dieser Räumlichkeiten.

10. Schutzplätze

10.1. Baupflicht von Schutzräumen und Ersatzbeiträge

Mit der Verabschiedung der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber am Grundsatz festgehalten (Art. 46 BZG), wonach jede Bürgerin und jeder Bürger über einen Schutzplatz verfügen muss. So hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten, falls in der Gemeinde zu wenige Schutzplätze vorhanden sind. Muss kein Schutzraum erstellt werden, ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.

Der Kanton ist nun für die Steuerung des Schutzraumbaus zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Schutzräume vorhanden sind und dass diese auf das ganze Kantonsgebiet gleichmässig verteilt sind. Weiter ist er für die Erhebung der Ersatzbeiträge zuständig, welche nach alter Gesetzgebung von den Gemeinden eingezogen wurden. Die Ersatzbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Baut ein Eigentümer öffentliche Schutzplätze in einem privaten Sammelschutzraum, bezahlt ihm die Gemeinde, bis zur Erschöpfung der Mittel des Fonds, die Ersatzbeiträge aus, auf welche er für das Projekt und gemäss Berechnung des Amts für Bevölkerungsschutz und Militär Anrecht hat. Falls die Mittel des Gemeindefonds verbraucht sind, zahlen die Gemeinde oder der Kanton dem Eigentümer für jeden zusätzlich realisierten Schutzplatz einen Betrag von 1‘500 Franken aus. Dieser Betrag entspricht den zusätzlichen Kosten für die Realisierung und die Ausrüstung eines Schutzplatzes.

Der im Besitz der Gemeinde befindliche Fonds wird bis zu seiner Erschöpfung für die Realisierung der fehlenden Schutzplätze gebraucht. Wird er anschliessend für andere Zivilschutzmassnahmen verwendet, hat die Gemeinde vorgängig die Bewilligung des Amtes einzuholen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zivilschutz untersucht der Staatsrat die Lage im Bereich der Zivilschutzfonds der Gemeinden und entscheidet über die Verwendung der eventuellen Restbeträge.

10.2. Verwaltung der Schutzräume

Der Kanton ist für die periodische Schutzraumkontrolle zuständig. Er verfügt zu diesem Zweck über eine Informatikapplikation zur Bewirtschaftung der Schutzräume und -Anlagen. Diese Software erlaubt eine Planung der periodischen Schutzraumkontrollen sowie die Erstellung, in Echtzeit, des Zuweisungsplanes für die Unterbringung der Bevölkerung in den Schutzräumen. Auf Anfrage, aber insbesondere bei unmittelbar bevorstehendem Schutzraumbezug, erhalten die Gemeinden von ABSM die Zuweisungsplanung für ihre Einwohner.

10.2.1. Infrastrukturzüge

Für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle wird in den Einsatzkompanien Nord und Süd je ein Infrastrukturzug gebildet. Die anlässlich der Grundausbildungsschulen (GAS) ausgebildeten Anlagewarte (23 pro Zug) werden in diese Infrastrukturzüge eingeteilt. Die Zuweisung zu dieser Funktion erfolgt anlässlich der Rekrutierung aufgrund der beruflichen Kenntnisse im Baubereich dieser Zivilschutzpflichtigen.

Gemäss den neuen Weisungen des Bundes haben die periodischen Schutzraumkontrollen in einem 10-Jahresrythmus (vorher im 5-Jahresrythmus) zu erfolgen. Die Bestände der Infrastrukturzüge können nötigenfalls mit AdZS aus den Betreuungszügen verstärkt werden.

10.3. Software

Die im September 2011 eingeführte Informatiklösung *om BaZu* verhindert eine doppelte Erfassung der Baugesuche (durch verschiedene Dienststellen) von Schutzräumen und erlaubt es zu jeder Zeit, mittels der Vernetzung mit anderen Informatikapplikationen des Kantons, über die nötigen Angaben zu verfügen, um die Zuweisung der Schutzplätze an die Bevölkerung vorzunehmen.

Das Informationssystem DATEC beinhaltet Informationen betreffend die Schutzbauten und deren Standorte, währendem die kantonale Fri-Pers-Plattform über die Angaben über die gesamte Bevölkerung und deren Adressen verfügt.

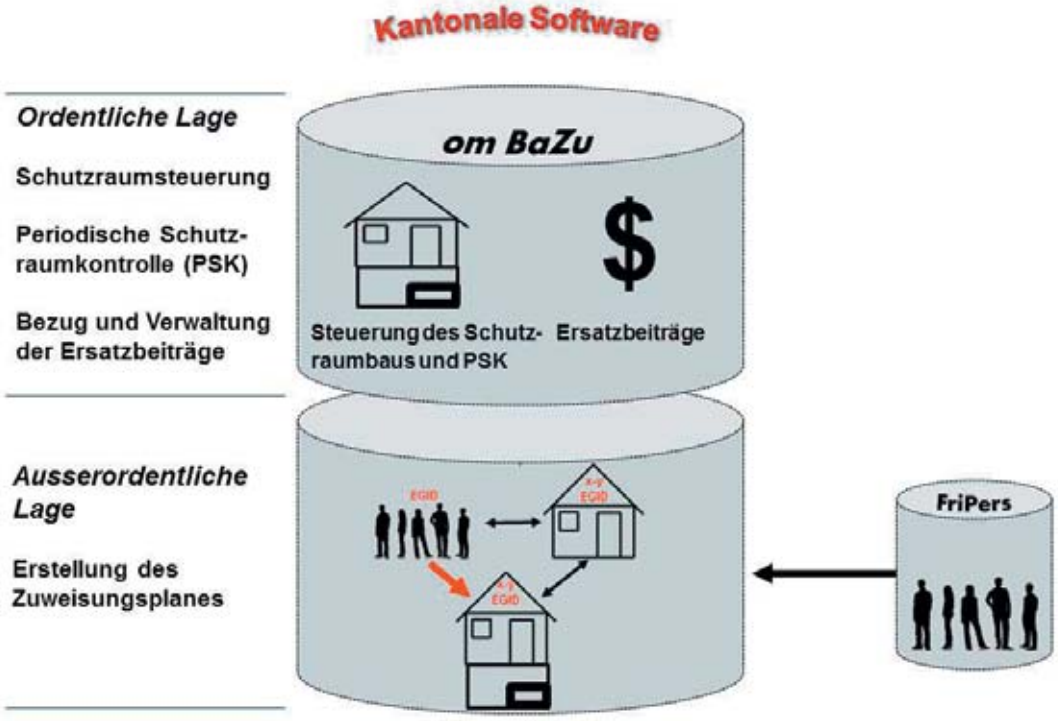

11. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Wie bisher wird der Zivilschutz Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und der Organisatoren von Grossanlässen leisten. Man kann jedoch davon ausgehen, dass vermehrt grosse Einsätze geleistet werden und dass die Anzahl kleinerer Einsätze abnehmen wird.

Gemäss der Verordnung vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) fällt die Bewilligung solcher Einsätze in die Zuständigkeit des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM). Das Leitbild sieht aber vor, dass die Gesuche den betroffenen Oberamtmännern vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet werden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die verschiedenen Regionen des Kantons angemessen mit Leistungen des Zivilschutzes zu bedienen.

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) hält das rechtliche Raster dieser Einsätze fest. Konkret und gestützt auf die heutige Praktik, welche im neuen System übernommen wird, haben die Gesuchsteller ihren Antrag bis zum 30. September des Vorjahres einzugeben. Sie haben gleichzeitig zu bestätigen, dass die vier Grundbedingungen für einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft eingehalten werden:

	Ja	Nein	Bedingungen
A.	☐	☐	Können die Gesuchsteller/Innen ihre Aufgabe mit eigenen Mitteln bewältigen?
B.	☐	☐	Stimmt der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes überein und dient er der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens?
C.	☐	☐	Konkurrenziert der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen übermässig?
D.	☐	☐	Dient der unterstützte Anlass überwiegend dem Ziel der Geldbeschaffung?

SCHLECHTE BEISPIELE (= Gesuche abgelehnt)

- Bushaltestelle für eine Gemeinde errichten
- Auf- und Abbau von Festzelten
- Hecken scheren
- Unterhaltsarbeiten an einem Spielplatz
- Strassenunterhalt, Winterdienst
- Aufbau eines Weihnachtsmarktes, inkl. Beleuchtung
- Unterhalt von privaten Teichen und Biotopen
- Beseitigung von Graffitis
- Reinigungsarbeiten nach einem Hausbrand
- Hausnummern anlegen

Usw.

BEISPIELE möglicher Einsätze

- **Fussweg erstellen**
- **Geländeverstärkungen vornehmen**
- **Säuberung und Instandstellung von Bachläufen**
- **Einsätze in Altersheimen**
- **Unterstützung der Polizei / der Feuewehr beim Verkehrsdienst eines Grossanlasses**

usw.

12. Senkung der Kosten und Finanzierung

12.1. Senkung der Kosten

Eine der Zielvorgaben der Reform des Zivilschutzes betrifft die Kostenfrage. Konkret geht es darum, trotz der Effizienzsteigerung des Zivilschutzes die Ausgaben in diesem Bereich nicht zu erhöhen. Massgebend für die Erreichung des Zieles sind die folgenden Faktoren:

- das Kommando der Zivilschutz-Einsatzkompanien bleibt dem Milizsystem treu. Instruktoren oder Mitarbeiter des ABSM, Abteilung Zivilschutz, üben die Funktion des Kompaniekommandanten im Rahmen ihres Pflichtenheftes aus;
- die Reduzierung der Bestände hat eine Abnahme der Anzahl geleisteter Diensttage und der Material- und Ausrüstungsbeschaffungen zur Folge;
- der Zivilschutz richtet sich auf Einsätze bei naturbedingten oder durch die menschlichen Aktivitäten verursachten Katastrophen aus. Einsätze im Falle eines bewaffneten Konflikts werden nur in einer Aufwuchsphase konkretisiert;
- vermehrte und optimale Nutzung der Informatik.

12.2. Finanzierung

Gemäss Artikel 75 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 treffen Staat und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notsituationen vorzubeugen und sie zu bewältigen. Artikel 53 KV sieht weiter vor, dass im Rahmen der Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden das Gesetz die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zuweist, das sie am besten erfüllen kann. Dies spricht grundsätzlich für eine Aufteilung der Kosten des Zivilschutzes zwischen Staat und Gemeinden. Im gleichen Sinne werden zum Beispiel die Kosten der Ausbildung der Feuerwehrleute zwischen dem Staat und den Gemeinden aufgeteilt.

Im heutigen gesetzlichen Rahmen teilen sich der Staat und die Gemeinden paritätisch die Betriebskosten des Zivilschutzes, mit Ausnahme derjenigen des ABSM. Im Detail sieht diese Kostenverteilung wie folgt aus:

- der Gemeindeanteil wird aufgrund der Wohnbevölkerung festgelegt;
- das «Ein-Topf-System» hat auf die Kosten einen ausgleichenden Effekt, es ist einfach in der Anwendung und wird vom Kanton gesteuert. Die Gemeinden sind von sämtlichen administrativen Tätigkeiten im Bereich des Zivilschutzes befreit. Das System bringt auch eine gewisse interkommunale Solidarität mit sich;
- im Vergleich zu anderen Kantonen sind die Kosten des freiburgischen Zivilschutzes, welche zu Lasten der Gemeinden gehen, sehr klein (Rechnung 2011: 2.37 Franken pro Einwohner). Diese im Vergleich zu den Leistungen moderaten Kosten sprechen für eine generelle Akzeptanz des Systems;

- gewisse Tätigkeiten von kommunaler Kompetenz (insbesondere im Bereich der Alarmierung) werden vom Staat wahrgenommen und weisen trotzdem eine paritätische Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden auf;
- mit ihrer finanziellen Beteiligung erlangen die Gemeinden ein gewisses Recht auf Leistungen des Zivilschutzes, namentlich, was die Ausführung von Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft betrifft, ohne dass diese verrechnet werden.

Seit dem 1. Januar 2012 gehen die Ersatzbeiträge nicht mehr an die Gemeinden, sondern an den Kanton. In erster Linie dienen sie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, insbesondere für die Anschaffung von Material und Ausrüstungsgegenstände. Die Gemeinden werden dadurch von der Verwaltung der Ersatzbeiträge, welche ausschliesslich für Belange des Zivilschutzes verwendet werden können, entlastet.

Die Aufteilung der Kosten des Zivilschutzes zwischen dem Kanton und den Gemeinden muss deshalb angepasst werden. So übernimmt der Kanton alleine die Kosten für die Anschaffung von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie für die Nutzung der Fahrzeuge. Im Vergleich zur heutigen Situation nimmt der Gemeindeanteil ab, ohne dass sie Einbussen bezüglich der Leistungen des Zivilschutzes zu verzeichnen haben.

Der Vergleich zwischen dem jetzigen Finanzierungssystems und dem projektierten System sieht folgendermassen aus:

Rubriken (Aufgeteilte Kosten zwischen Kanton und Gemeinden)	**Rechnung 2011**			**Projekt 2013**		
	Total 2011	Kanton	Gemeinden	**Total**	**Kanton**	**Gemeinden**
Grundausbildung	122'128	61'064	61'064	**110'000**	**55'000**	**55'000**
WK, Kader- und Spezialistenkurse	172'612	86'306	86'306	**190'000**	**95'000**	**95'000**
Fixe Kosten des Ausbildungszentrums	656'759	328'380	328'380	**600'000**	**300'000**	**300'000**
Erneuerung der persönlichen Ausrüstung	**85'750**	**42'875**	**42'875**	**120'000**	**120'000**	
Betriebskosten der Sirenen	71'499	35'750	35'750	**65'000**	**32'500**	**32'500**
Nutzungskosten der Fahrzeuge	**193'157**	**96'578**	**96'578**	**120'000**	**120'000**	
	1'301'905	650'952	650'952	**1'205'000**	**722'500**	**482'500**
Nicht verteilte Kosten (z. Lasten Kanton)		2'371'394			**2'300'000**	
Total der Aufwände		3'022'346			**3'022'500**	
Kosten pro Einwohner		**8.62**	**2.37**		**10.99**	**1.75**

13. Evaluation des Projektes unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung erfolgte mit dem Instrument Kompass 21 und stützt sich auf den Vergleich zwischen der heutigen und der angestrebten Situation ab. Mit dieser Beurteilung sollen die einzuführenden Änderungen sichtbar gemacht werden.

13.1. Umwelt

Global betrachtet haben das neue Leitbild und das dazugehörende Gesetzesprojekt einen kontrastierten Einfluss auf die Umwelt. Die Reduzierung der Bestände hat einen positiven Effekt

auf den Verbrauch von Materialien, auf das Recycling und den Energieverbrauch. Hingegen ist die Bilanz im Bereich des motorisierten Transports weniger positiv, da eine Regionalisierung der Mittel verbunden mit verlangten Einsatzfähigkeit in Notlagen und Katastrophen vermehrte Transportkapazitäten mit entsprechender Umweltbelastung mit sich bringt.

13.2. Gesellschaft

Der Zivilschutz bleibt ein wichtiger Partner nicht nur für die Gemeinden, sondern auch, namentlich im Rahmen der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, für Gesellschaften und andere Vereinigungen bei der Organisation von Grossanlässen. Das Projekt wird auch von den Partnerorganisationen unterstützt, welche aktiv an der Ausarbeitung des Projektes mitgewirkt haben.

13.3. Wirtschaft

Im wirtschaftlichen Bereich finden sich wesentliche Vorteile des Projektes. Zu erwähnen ist insbesondere der Rationalisierungswille verbunden mit einer Effizienzsteigerung des Zivilschutzes. Dabei sollen die Kosten auf dem heutigen Niveau verbleiben, respektive für die Gemeinden auf ein sehr niedriges Niveau gebracht werden. Die Verkürzung der Einteilungsdauer wirkt sich insofern positiv auf die Unternehmen aus, dass die Abwesenheiten ihrer Angestellten wegen Teilnahme an Zivilschutzkursen deutlich abnehmen.

13.4. Graphische Synthese

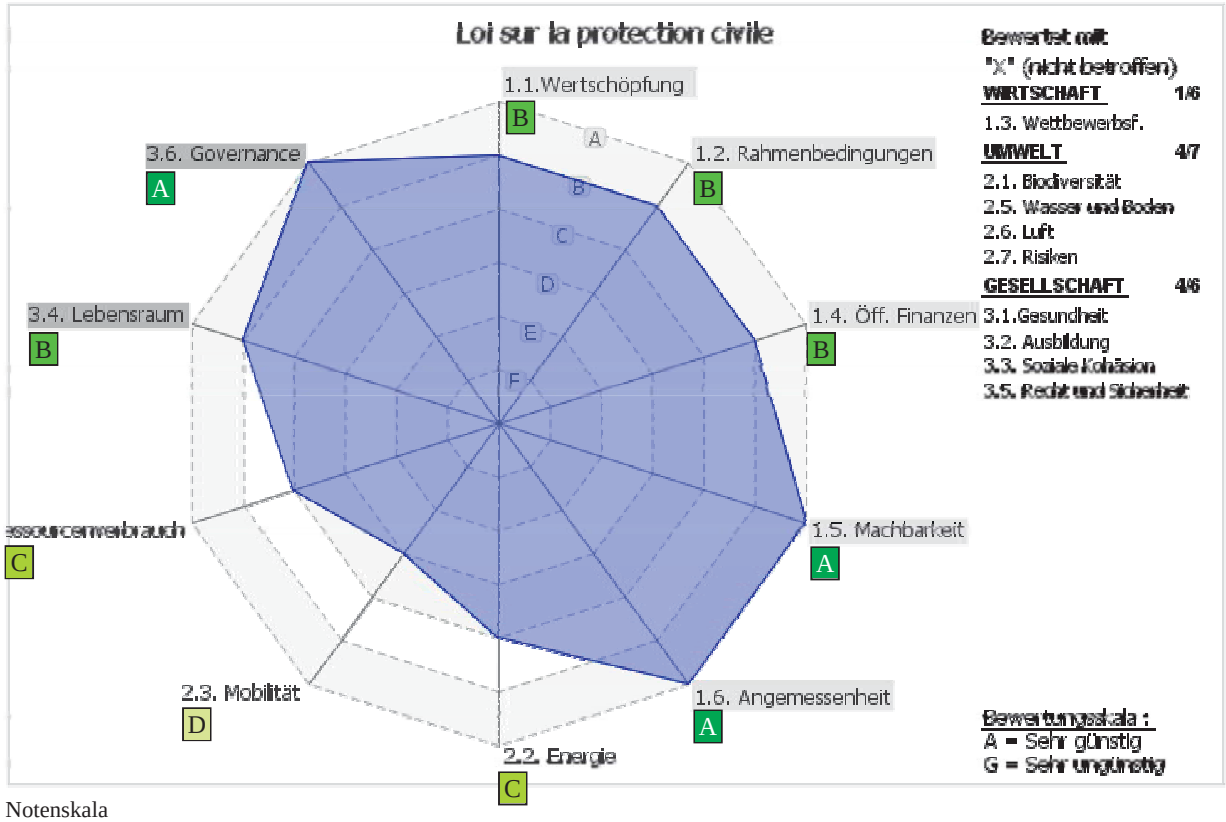

Notenskala

A	Sehr günstig
B	Günstig
C	Günstig mit einigen Vorbehalten
D	Neutral
E	Ungünstig mit einigen günstigen Punkten
F	Ungünstig
G	Sehr ungünstig
X	Nicht betroffen